



HESSISCHER LANDTAG

30. 11. 2022

ULA

Dringlicher Berichtsantrag

Christiane Böhm (DIE LINKE) und Fraktion

Atomkraftwerk Biblis: Entsorgung „spezifisch freigemessener“ schwach radioaktiver Abfälle auf der Kreismüldeponie Büttelborn

Die Landesregierung wird ersucht, im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ULA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Hat die Landesregierung das Entsorgungskonzept des Abfallerzeugers für den Rückbau des Atomkraftwerks Biblis geprüft?
 - a) Wenn ja: Wann?
2. Welcher Entsorgungsweg für die „schwach strahlenden“, spezifisch freigemessenen Abfälle war in dem Entsorgungskonzept des Abfallerzeugers vorgesehen?
3. Wieso wurde der Landkreis Bergstraße nicht dazu verpflichtet, eine eigene Deponie und RWE bis dahin ein Zwischenlager einzurichten?
4. Wo hat der Kreis Bergstraße seit der Schließung der eigenen Deponie im Jahre 2005 seine mineralischen Abfälle entsorgt und weshalb kommt diese Deponie oder kommen diese Deponien für eine Entsorgung der schwach strahlenden mineralischen Abfälle aus dem Rückbau des AKW Biblis nicht infrage?
5. Wurde im Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Bergstraße der Rückbau des AKW Biblis berücksichtigt?
 - a) Wenn ja: Welcher Entsorgungsweg wurde für spezifisch freigemessene Abfälle gewählt?
 - b) Wenn nein: Wieso wurde der AKW-Rückbau nicht berücksichtigt?
6. Warum hat das Regierungspräsidium Darmstadt das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Bergstraße in der vorliegenden Form genehmigt, ohne dass der Landkreis Bergstraße einen geeigneten oder gesicherten Entsorgungsweg für die spezifisch freigemessenen Abfälle aus Biblis vorweisen konnte?
 - a) Wer trägt für diese Genehmigung letztendlich die Verantwortung?
7. Wie bewertet die Hessische Landesregierung die Entsorgung von schwach radioaktiven Abfällen auf speziell für diesen Zweck ausgelegten und gesicherten Deponien wie in Frankreich?
8. Was spricht nach Ansicht des Umweltministeriums dagegen, die 3200 t Bauschutt dauerhaft in einer gesicherten Deponie auf dem Betriebsgelände des AKW Biblis zu lagern?
 - a) Wurde eine solche Lagerung auf dem Betriebsgelände des AKW geprüft?
 - b) Falls ja: Wo ist der Nachweis, wie vom Regierungspräsidium Darmstadt behauptet, dass das AKW-Gelände nicht geeignet für ein Zwischenlager und/oder eine Deponie für schwach strahlende AKW-Abfälle sei?
 - c) Wer hat diesen Nachweis geführt?
 - d) Ist eine Nachnutzung des AKW-Geländes über den Zeitpunkt des Abtransportes der Castorbehälter hinaus prinzipiell möglich?
 - e) Gibt es prinzipielle rechtliche Gründe, warum eine Lagerung der mineralischen Abfälle auf dem AKW-Gelände nicht möglich sei?

9. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat behauptet, dass auf dem AKW-Gelände nicht genügend Platz für die Lagerung von 3200 t Bauschutt sei.
 - a) Gibt es eine Berechnung dazu?
 - b) Falls ja: Welche Annahmen liegen dieser Berechnung zugrunde und wird die Hessische Umweltministerin das Regierungspräsidium auffordern, diese Berechnung öffentlich zu machen?
10. Warum setzt sich die Hessische Landesregierung nicht über die Mindeststandards hinweg und schreibt zum Schutz der Bürger für die Lagerung der schwach radioaktiven Abfälle die Deponieklasse 3 vor?
 - a) Hat sich die Hessische Umweltministerin Priska Hinz für diese Lösung eingesetzt?
 - b) Um wie viel teurer wäre die Entsorgung der 3200 t Bauschutt in einer Klasse 3-Deponie im Vergleich zu einer Klasse 2-Deponie?
11. Kennt die Hessische Landesregierung die Gründe, warum 260 Deponien in der Bundesrepublik Deutschland die Annahme der schwach radioaktiven mineralischen Abfälle aus Biblis verweigert haben?
 - a) Falls nein: Warum wurden diese Gründe nicht erfragt?
 - b) Wurde die Absage aller anderen Deponien akzeptiert oder gab es Verhandlungen, um doch noch eine Zusage zu erreichen?
 - c) Falls es Verhandlungen gab: Mit welchen Deponien wurden Verhandlungen geführt?
12. Wird sich die Hessische Umweltministerin im Fall einer Klage gegen die Anordnung der Deponierung der 3200 t schwach radioaktiver Abfälle auf der Kreismülldeponie Büttelborn für eine aufschiebende Wirkung einsetzen oder den Sofortvollzug verlangen?
 - a) Wird das Umweltministerium in dieser Frage (aufschiebende Wirkung oder Sofortvollzug) Einfluss auf das Regierungspräsidium Darmstadt ausüben?
 - b) Hat die Hessische Umweltministerin Priska Hinz in dieser Frage Weisungsbefugnis?
13. Die Riedwerke planen, in Zusammenarbeit mit Büttelborn, nach 2030 auf dem Deponiegelände einen Erholungs- und Erlebnisraum.
 - a) Warum wurde diese Planung bei der Entscheidung auf diesem Deponiegelände schwach radioaktive Abfälle zu lagern, nicht berücksichtigt?
 - b) Wer entschädigt die Gemeinde, wenn Investoren aufgrund der strahlenden AKW-Abfälle aussteigen?
 - c) Ist, im Falle eines Falles, eine Kompensationszahlung vom Kreis Bergstraße an den Kreis Groß-Gerau vorgesehen?
14. Sofern die Südhessische Abfall-Verwertungs- GmbH (SAVAG) und der Abfallerzeuger keine Einigung über die Entsorgungskosten finden, in welcher Höhe soll die SAVAG dann bezahlt werden?
15. Die Kreismülldeponie Büttelborn soll nur noch bis 2030 betrieben werden. Gibt es eine Entsorgungsalternative für den Fall, dass die schwach radioaktiven Abfälle aus Biblis bis 2030 nicht komplett in Büttelborn entsorgt werden können?
16. Laut der Rückbauplanung für die Reaktorblöcke in Biblis sollen von den 3200 t „spezifisch freigemessenen“ Abfällen nach 2030 noch 550 t anfallen (230 t in 2031, 230 t in 2032 und 30 t in 2033). Wo sollen diese Abfälle entsorgt werden?
17. Welche zusätzlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sind für die Deponierung der „spezifisch freigemessenen Abfälle“ auf der Kreismülldeponie Büttelborn getroffen worden?
18. Die schwach radioaktiven Abfälle aus Biblis werden weit über die gesetzlich geregelten Garantizeiten für die Kreismülldeponie Büttelborn hinaus strahlen. Wie wird ein langfristiger Gesundheitsschutz der Bevölkerung sichergestellt?
19. Wurde der Artenschutz bei der Entscheidung für die Kreismülldeponie Büttelborn berücksichtigt?

20. Das Abwasser der Deponie Büttelborn wird in der Deponiekläranlage aufbereitet und in den Landgraben eingeleitet. Ausgewaschene strahlende Anteile kann die Kläranlage nicht zurückhalten.
 - a) Ist das bei der Entscheidung berücksichtigt worden?
 - b) Ist geplant, die Deponiekläranlage mit entsprechenden Messgeräten zum Nachweis von Radioaktivität nachzurüsten und wenn ja: Bis wann?
 - c) Falls nein: Warum hält die Hessische Umweltministerin eine solche Nachrüstung für nicht erforderlich?
21. Sind Big Bags als Transport und Einlagerungsverpackung für schwach radioaktive AKW-Abfälle geeignet?
 - a) Wurde eine Eignung der Big Bags geprüft?
 - b) Wenn ja: Wer hat diese Prüfung wann durchgeführt?
22. Sollte es zum Vollzug der Anordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt kommen, ist es dann gewährleistet, die Big Bags so sicher einzulagern, dass es zu keiner Vermischung mit anderen Abfällen kommt, insbesondere um eine spätere gefahrlose Bergung und Abtransport der Abfälle für den Fall einer Niederlage des Regierungspräsidiums Darmstadt vor Gericht sicherzustellen.
23. Welche „Strahler“ sind außerhalb der Grenzwerte, sodass dieses Material nicht uneingeschränkt nach dem 10 Mikrosievert (μSv)-Konzept freigegeben werden kann?
 - a) Wie hoch sind diese Überschreitungen und was sind die Halbwertszeiten dieser Strahler, welche eine „spezifische“ – also eingeschränkte – Freigabe notwendig machen?
24. Wurde die Gesamtbelastungssituation der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Büttelborn, unter Berücksichtigung aller anderen vorhandenen negativen Umwelteinflüsse, bei der getroffenen Entscheidung berücksichtigt?
25. Warum wurden der SAVAG nur vier Wochen Zeit für eine Stellungnahme gegeben, wo hingegen das Umweltministerium sich Jahre und das Regierungspräsidium Darmstadt Monate Zeit genommen haben?
26. Warum hat das Umweltministerium Hessen im März 2021 ohne Not den Entsorgungsweg so stringent definiert, sodass praktisch ein Vorentscheid zum Nachteil von Büttelborn gefallen ist.
27. Warum wurde die Entschließung des 120. Deutschen Ärztetages aus 2017 zum Thema „Keine Freigabe gering radioaktiven Atommülls“ in der Anordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht berücksichtigt?
28. Warum stellt das Regierungspräsidium Darmstadt das Interesse des RWE über das Interesse der SAVAG und der Bürger des Kreises Groß-Gerau, insbesondere der Bürger von Büttelborn?
29. Laut Regierungspräsidiums Darmstadt bestehe ein Entsorgungsnotstand.
 - a) Wer hat den Notstand erklärt und wer hat das geprüft?
 - b) Falls es wirklich zu einem Notstand gekommen sein sollte: Warum wurde das Entsorgungsproblem nicht früher erkannt und adressiert?
30. Hat das Regierungspräsidium Darmstadt zu dem Vorgang der Deponierung von schwach radioaktiven Abfällen aus dem Rückbau des AKW Biblis noch weitere Anordnungen (Entscheidungen) in Vorbereitung und wenn ja: Welche?
31. Sollte es zum Vollzug der Anordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt kommen und sollte diese Anordnung später in der Rechtsprechung keinen Bestand haben, wer trüge in diesem Fall die Kosten für eine gefahrlose Bergung und den Abtransport der Abfälle?

Wiesbaden, 30. November 2022

Der Fraktionsvorsitzende:
Jan Schalauske

Christiane Böhm